

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 05.11.2014 Sitzung Nr. 19/2014
im Anschluss folgt die nichtöffentliche Sitzung

Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 19:10 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 192/14 – 199/14), die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend

BAL Hahn
RAL Lipps
HAL Feger als Protokollführer
BuWL Wurth
Klemens Seigel, Gemeindewerke
Nicole Rieger, Verwaltungspraktikantin

Gemeinderäte:

Beatalter Alexander
Beatalter Ralf
Bindner Ludwig
Gabel Sabine
Glatt Rudi
Glöckner Nico
Herrmann Rolf-Heinz
Heuberger Liane

Jung Maria
Junker Andrea
Obert Hubert
Rotert Hans-Martin
Schillinger Volker
Seigel Josef
Peter Stefan
Welde Myriam
Wolter Arno

entschuldigt:
Hansert Erwin

entschuldigt:



DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDE
SCHUTTERWALD

Einladung

Datum: 28.10.2014
Sitzungs-Nr.: 19/2014

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 05.11.2014, ab 18:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses**

statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Holschuh".

Martin Holschuh

Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 192/2014)
2. Baugesuche (DS 193/2014)
3. Abrundungssatzung
Änderungsbeschluss (DS 194/2014)
4. Änderung der Wasserversorgungssatzung (DS 195/2014)

5. Änderung der Abwassersatzung (DS 196/2014)
6. Ergänzung der Konzessionsabgabenregelung (DS 197/2014)
7. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 198/2014)
8. Verschiedenes (DS 199/2014)
 - Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung am 05.11.2014

Drucksache Nr. 192/2014

TOP 01

Frageviertelstunde

Von der einen anwesenden Zuhörerin wurden keine Fragen gestellt.

Beschlussvorlage

Gemeinde Schutterwald

- öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen:
632.6 Bauamt Herr Hahn/dg 28.10.2014 193/2014

Sitzung des Gemeinderates am 05.11.2014 TOP 02

Baugesuche

Es lagen keine Baugesuche zur Entscheidung vor.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

- öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 621.41 Amt Bauamt

Bearbeiter Herr Hahn

Datum: 28.10.2014 DS-Nr.: 194/2014

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 05.11.2014 TOP 03

Abrundungssatzung Hauptstraße-West, Bereich Gewann Emmelsee
hier: -Änderungsbeschluss
-Beschluss zur Offenlage

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Abrundungssatzung wird geändert. Die Dachneigung wird von 0-45° festgesetzt. Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Die Ziegelfarbe wird nicht mehr vorgeschrieben. Die Offenlage wird beschlossen.

Beschlussergänzung:

Metalldächer sind zulässig, sofern diese so beschichtet sind, dass sie nicht glänzen und diese auch keine negativen Auswirkungen auf das Niederschlagswasser haben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag mit Beschlussergänzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund einer konkreten Bauanfrage eines Bürgers schlägt die Verwaltung vor, die Abrundungssatzung aus dem Jahr 1997 zu ändern. Sie soll heutigen Anforderungen entsprechend angepasst werden. Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung ist in der **Anlage 1** dargestellt.

In den bisherigen örtlichen Bauvorschriften ist eine Dachneigung von 30°- 45° festgesetzt. Je Wohneinheit werden 1,5 Stellplätze gefordert. Des Weiteren wird die Ziegelfarbe der Dacheindeckung auf naturrot oder rotbraun beschränkt.

Zukünftig sollen Dachneigungen von 0°-45° zulässig sein. Der Stellplatznachweis wird auf zwei Plätze je Wohneinheit geändert, die Ziegelfarbe wird freigegeben. Ausgeschlossen bleiben weiterhin glänzende Dacheindeckungen und Metalldächer.

Die Änderung erfolgt analog zu einem Bebauungsplanverfahren.

Der Beschluss zur Offenlage wird gefasst.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Bindner findet die Sache nachvollziehbar, sinnvoll und begrüßenswert. Problematisch sieht er, dass glänzende Dacheindeckungen ausgeschlossen werden sollen. Für ihn ist nicht klar, was „glänzend“ heißt. Er schlägt vor, diese Einschränkung weg zu lassen, zumal es auch nicht glänzende Metalldächer gibt.

Gemeinderat Schillinger kann der Angelegenheit generell zustimmen. Er will wissen, was der Unterschied ist zwischen Abrundungssatzung und Bebauungsplan.

Laut BAL Hahn werden mit Abrundungssatzungen kleine genau definierte Gebiete abgerundet. Dieses Verfahren ist sehr einfach, weil zum Beispiel kein Umweltbericht notwendig ist. Offenlage und Anhörung des Landratsamtes müssen aber dennoch durchgeführt werden.

RAL Lipps ergänzt, dass die Anliegerbeiträge für dieses Gebiet auch erhoben werden. Dies ist bereits erfolgt.

Mit dem Vorschlag von Herrn Bindner hat BAL Hahn keine Probleme. Metalldächer können zulässig sein, wenn diese nicht glänzen und wenn das Metall keine negativen Auswirkungen auf das Niederschlagswasser hat.

Der Beschlussvorschlag wird entsprechend ergänzt und dann darüber abgestimmt.



Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

- öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: Amt
815.12 Gemeindewerke

Bearbeiter
Herr Seigel

Datum: DS-Nr.: Gesehen:
17.10.2014 195/2014

Sitzung des Gemeinderates am 05.11.2014

TOP 4

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wird zugestimmt.

Unter Beachtung der dem Gemeinderat obliegenden Ermessensentscheidungen zu den Kalkulationsgrundlagen wird die Gebührenkalkulation wie vorgelegt beschlossen und die im abschließenden Beschlussvorschlag der Gebührenkalkulation vorgeschlagenen Gebühren durch den Gemeinderat bestätigt.

Es werden die nachstehenden Grundgebühren festgelegt:

Nenndurchfluss (Qn) der Uhr	bis QN 2,5	QN 6	QN 10	QN 15	QN 40
EURO/Jahr	40,20 €/Jahr	42,00 €/Jahr	48,00 €/Jahr	72,00 €/Jahr	132,00 €/Jahr

Die Verbrauchsgebühren werden wie folgt festgelegt:

Für gemessene Wassermengen: 1,80 €/cbm

Für ungemessene Wassermengen: 2,15 €/cbm

Diese Gebührensätze werden rückwirkend ab 01.01.2014 angewendet.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schutterwald.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt wurde auf notwendige Korrekturen im Wortlaut der Wasserversorgungssatzung hingewiesen. Die Verwaltung will die festgestellten Sachverhalte durch Beschluss und Erlass einer Änderungssatzung bereinigen.

Nachstehend werden die geplanten Änderungen erläutert und die entsprechenden Neufassungen der Satzung angeführt.

1. Notwendige Änderung im Wortlaut des § 15, Kostenerstattung:

Zur Anpassung der Kostenerstattungsregelung an die gehandhabte Praxis, wonach für Aufwendungen bei Rohrbrüchen an Hausanschlüssen vom Anschlussnehmer **keine Kosten** angefordert werden, muss der Wortlaut des § 15 geändert werden.

Die Kostenerstattung für die Unterhaltung des Hausanschlusses entfällt im neuen Wortlaut im Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2.

Im Absatz (2) wird das Wort „Abgabenbescheid“ durch das Wort „Kostenbescheid“ geändert.

Diese geänderte Regelung des § 15 muss rückwirkend ab der Gültigkeit der Satzung am 01.01.2001 angewendet werden.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft [§ 14 Abs. (2)].
2. Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse [§ 14 Abs.(4)].

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

2. Notwendige Änderung des § 41 zur klaren Definition der Grundgebühr

In der bisherigen Satzung ist im § 41 die Grundgebühr als **Zählergebühr** deklariert. Die Erhebung der Grundgebühr ist jedoch eine Pauschalgebühr für die Bereitstellung des Anschlusses und ist nicht abhängig von den Kosten des Wasserzählers, was bisher bei dem Hinweis (Zählergebühr) fehlerhaft interpretiert werden konnte.

Die Staffelung der Grundgebühr orientiert sich lediglich am Nenndurchfluss der Wasseruhr, mit der die mögliche Bereitstellung der Durchflussmenge am Anschluss unterscheiden wird.

Die Erhebung der Grundgebühren soll künftig analog der Berechnungsweise bei den Grundgebühren und Zählermieten in der Stromversorgung taggenau erfolgen und nicht mehr monatsweise. Aus diesem Grunde werden die Gebühren in Absatz (1) als Jahresgebühren ausgewiesen (bisher hatten wir 1/12 davon als Monatsgebühr in der Satzung gelistet). Ebenso ist der Absatz (3) neu formuliert.

Auf der Grundlage der aktuell erstellten Wassergebührenkalkulation ergeben sich für die Anschlüsse mit Zählern der Nenngröße QN 15 und QN 40 gegenüber den bisher angewendeten Gebührensätzen geringere Gebühren.

Die Verwaltung schlägt vor, im Rahmen der nun vorzunehmenden Satzungsänderung diese neu kalkulierten Gebühren rückwirkend ab 01.01.2014 anzuwenden.

Die rückwirkende Änderung ist möglich, weil der Beschluss keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anschlussnehmer hat.

§ 41 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei einem Anschluss mit einem Wasserzähler mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn) der Uhr	bis QN 2,5	QN 6	QN 10	QN 15	QN 40
EURO/Jahr	40,20 €/Jahr	42,00 €/Jahr	48,00 €/Jahr	72,00 €/Jahr	132,00 €/Jahr

- (2) Die Grundgebühr wird auch erhoben für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Bauwasseranschlüsse oder Standrohre mit Uhr). Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße der Wasseruhr an der Entnahmestelle analog der Gebührensätze im Absatz (1).
- (3) Bei vorübergehenden An schlüssen bzw. wenn ein Anschluss erstmals errichtet oder endgültig abgebaut gebaut wird, wird die Jahresgrundgebühr nur anteilig berechnet. Hierbei werden die Anzahl der Tage herangezogen, an denen der Anschluss bestand.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.

3. Redaktionelle Änderung im Wortlaut zur Verbrauchsgebühr und Erhöhung der Verbrauchsgebühr bei pauschaler Abrechnung ohne Zähler, weil in diesem Falle keine Grundgebühr erhoben wird.

Bisher sind in der Satzung identische Verbrauchsgebühren für gemessenen Wasserbezug und für Bauwasserbezug in zwei separaten Abschnitten angeführt.

Für gemessenen Bauwasserverbrauch muss jedoch kein separater Absatz angeführt werden.

Die Verbrauchsgebühr für nicht gemessenen Wasserverbrauch (z. B. bei Entnahme über ein Standrohr ohne Uhr) soll jedoch separat ausgewiesen sein. Weil hier eine Grundgebühr nicht zusätzlich zur Verbrauchsgebühr erhoben wird (mangels Zählergröße), kommt die kalkulierte Gebühr zur Anwendung, die ohne den Ansatz einer Grundgebühr errechnet ist.

Die rückwirkende Anhebung des Gebührensatzes für **ungemessenen** Verbrauch (von derzeit noch 1,80 €/cbm, auf 2,15 €/cbm) ab dem 01.01.2014 ist möglich, da bisher keine Abrechnungen von ungemessenem Verbrauch angefallen sind und somit auch bei rückwirkender Inkraftsetzung der höheren Gebühr keine Benachteiligung von Anschlussnehmern gegeben ist.

Der bisherige Absatz (3) mit der Verbrauchsgebühr bei Münzzählern wird gestrichen, da keine Münzzähler mehr verwendet werden.

§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,80 EURO.
- (2) Die Verbrauchsgebühr für nicht gemessene Wassermengen [z. B. bei pauschaler Verbrauchsermittlung nach § 44 Absatz (2)] beträgt pro Kubikmeter 2,15 EURO.

4. Redaktionelle Änderung im Wortlaut des § 44

Auf Grund der redaktionellen Änderung im § 41 muss auch der Wortlaut des Absatzes 1 im § 44 geändert werden:

§ 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Grundsätzlich gilt für den Bauwasserbedarf die Verbrauchserfassung mittels Wasserzähler.
Wird jedoch bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

5. Redaktionelle Änderung im Wortlaut des § 46

Zur Berichtigung von redaktionellen Angaben muss der Wortlaut im Absatz 4 des § 46 geändert werden, weil der Abs. 3 im § 42 mit dieser Satzungsänderung entfallen ist.

§ 46 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden als monatliche Abschlagsbeträge ermittelt und entstehen mit Beginn der monatlichen Abrechnungsperiode. Beginnt die Gebührenpflicht während des Abrechnungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes.
- (2) Pro Kalenderjahr werden insgesamt 11 Abschlagsbeträge als Vorauszahlung auf die Jahresgebührenschuld erhoben. Jeder Vorauszahlung ist ein Elftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 42 Abs. (2) und 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

6. Redaktionelle Änderung im Wortlaut des § 47 und Änderung der Fälligkeit von Abschlagszahlungen

Zur Berichtigung von redaktionellen Angaben muss der Wortlaut des § 47 geändert werden.

§ 47 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 46 werden jeweils zum 15. des auf den Abschlagszeitraum folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
-

Die vorgeschlagenen Änderungen Nr. 2 bis Nr. 6 der Satzung sollen rückwirkend ab dem 01.01.2014 gelten.

Vorlage der vollständigen Gebührenkalkulation an den Gemeinderat

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in Ihrem Prüfungsbericht festgestellt, dass die zuletzt vom Gemeinderat festgelegten Gebührensätze ohne die Vorlage einer vollständigen Gebührenkalkulation beschlossen worden sind.

In der Anlage 2 erhält der Gemeinderat eine entsprechende Gebührenkalkulation zur Beratung und Beschlussfassung.

Auf die dortigen Erläuterungen, insbesondere zu den Ermessens- und Prognoseentscheidungen wird verwiesen. Soweit die Gebühren zur Änderung vorgeschlagen wurden, ist dies rückwirkend zum 01.01.2014 möglich, da niemand durch die Gebührenänderung betroffen wird.

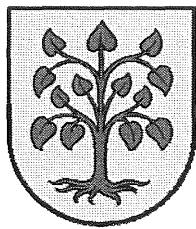
Protokollergänzung:

Klemens Seigel von den Gemeindewerken erläutert die Angelegenheit.

BuWL Wurth stellt klar, dass sich für die Bürger nichts ändern wird. Die Satzungsänderung ist lediglich eine Anpassung an die bereits geübte Praxis.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Jung erläutert Herr Seigel, dass lediglich die Gebühr für ungemessenen Verbrauch von bisher 1,80 € auf 2,15 € erhöht wurde. Diese Erhöhung kann auch rückwirkend erfolgen, weil es bisher hierzu keine Fälle gab. Die Zählergebühren sind gleich geblieben, außer bei QN 1,5, dort wurde sie niedriger. Aber auch hierfür gab es bisher keinen Fall.

Gemeinderat Glatt fragt nach der Mehrwertsteuerpflicht. Laut RAL Lipps ist diese in der Satzung geregelt, allerdings nicht in den heute geänderten Paragraphen.



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.11.2014 folgende Änderungssatzung zu der Wasserversorgung vom 01.01.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26.09.2012, beschlossen:

Artikel 1 Änderung bei den Regelungen zur Kostenerstattung

§ 15 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

Artikel 2
Änderung in der Definition und bei der Erhebung der Grundgebühr

§ 41 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei einem Anschluss mit einem Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn) der Uhr	bis QN 2,5	QN 6	QN 10	QN 15	QN 40
EURO/Jahr	40,20 €	42,00 €	48,00 €	72,00 €	132,00 €

- (2) Die Grundgebühr wird auch erhoben für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Bauwasseranschlüsse oder Standrohre mit Uhr). Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße der Wasseruhr an der Entnahmestelle analog der Gebührensätze im Absatz (1).
- (3) Bei vorübergehenden Anschlässen bzw. wenn der Anschluss erstmals errichtet oder endgültig abgebaut gebaut wird, wird die Jahresgrundgebühr nur anteilig berechnet. Hierbei werden die Anzahl der Tage herangezogen, an denen der Anschluss bestand.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.

Artikel 3
Änderung der Verbrauchsgebühr bei pauschaler Verbrauchsermittlung

§ 42 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,80 EURO.
- (2) Die Verbrauchsgebühr für nicht gemessene Wassermengen (z.B. bei pauschaler Verbrauchsermittlung nach § 44 Absatz (2)) beträgt pro Kubikmeter 2,15 EURO.

Artikel 4
Redaktionelle Änderung im Text des § 44

§ 44 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Grundsätzlich gilt für den Bauwasserbedarf die Verbrauchserfassung mittels Wasserzähler. Wird jedoch bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

Artikel 5
Redaktionelle Änderung im Text des § 46

§ 46 erhält folgenden Wortlaut:

§ 46
Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden als monatliche Abschlagsbeträge ermittelt und entstehen mit Beginn der monatlichen Abrechnungsperiode. Beginnt die Gebührenpflicht während des Abrechnungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes.
- (2) Pro Kalenderjahr werden insgesamt 11 Abschlagsbeträge als Vorauszahlung auf die Jahresgebührenschuld erhoben. Jeder Vorauszahlung ist ein Elftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 42 Abs. (2) und 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Artikel 6
Redaktionelle Änderung im Wortlaut des § 47 und
Änderung der Fälligkeit von Abschlagszahlungen

§ 47 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 46 werden jeweils zum 15. des auf den Abschlagszeitraum folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Artikel 7
Inkrafttreten

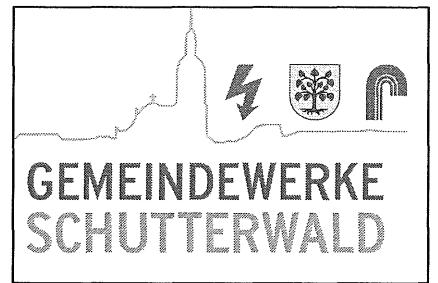
Die geänderten Regelungen des Artikel 1 treten rückwirkend ab 01.Januar 2001 in Kraft
Die Satzungsänderungen der Artikel 2 bis 6 treten rückwirkend ab 01. Januar 2014 in Kraft.

Schutterwald, den 05.11.2014

(Siegel)

Martin Holschuh, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Wassergebührenkalkulation 2014

auf Grundlage der Planungen für das Jahr 2014

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation sind die §§ 13 u. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Kalkulation

Zur Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum (1.1.2014 bis 31.12.2014) wurden die Planzahlen aus dem Erfolgsplan 2014 herangezogen.

Die Kosten werden durch die geschätzten Leistungseinheiten geteilt um die Gebührensatzgrenzen zu ermitteln.

Verzinsung des Anlagekapitals

Die Gemeindewerke Schutterwald berechnen die Verzinsung des Anlagekapitals nach der Durchschnittswertmethode. Dabei werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten um Beiträge und Zuschüsse gekürzt. 50% der gekürzten Anschaffungs-/Herstellungskosten werden über die Laufzeit mit dem kalkulatorischen Zinssatz multipliziert.

In Schutterwald beträgt der kalkulatorische Zinssatz seit 2012 4,5%. Er berücksichtigt auch die langfristigen Zinsverpflichtungen.

Kostendeckung

Die Wasserversorgung kann im Gegensatz zu den sonstigen Gebühren nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag erwirtschaften. Deshalb müssen Kostenüberdeckungen der Wasserversorgung nicht zwingend ausgeglichen werden.

Da die Gemeinde Schutterwald das Wasser gemäß § 13 EigBVO zu einem ermäßigten Satz erhält (Ermäßigung 10%, bei Brandschutz 100%), ist in der Kalkulation mit einem "Gewinnzuschlag" zu rechnen. Dabei handelt es sich um einen aus kommunalabgaberechtlicher Sicht nicht auszugleichenden Gewinnzuschlag.

Leistungseinheiten

Es wurde davon ausgegangen, dass die Leistungseinheiten sich gegenüber 2012 nur geringfügig anheben. Es wurde also mit leicht aufgerundeten Werten kalkuliert.

Der Verbrauch für die unentgeltlich abgegebenen Wassermengen für den Brandschutz wurde geschätzt.
Der Verbrauch für alle Gemeindeeinrichtungen und auch Brunnen wird mit Wasserzähler erfasst.

Grundgebühr

Aufgrund der ständigen Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen Fixkosten, welche verbrauchsunabhängig sind. In Baden-Württemberg ist eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr zulässig. Entsprechend der bekannten Gerichtsurteile sollte die Grundgebühr jedoch weniger als 50% der gesamten Fixkosten betragen.

Zur Verteilung der Grundgebühr wurde ein an der Durchflussmenge der Wasserzähler orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt.

Die Kosten werden durch die Bemessungseinheiten geteilt, um die kostendeckende Grundgebührensätze zu ermitteln.

Ermessensentscheidungen

Die Gebührenkalkulation muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes genehmigt werden. Sie ist Grundlage dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensentscheidungen fehlerfrei treffen kann.

Eine Ermessensentscheidung trifft der Gemeinderat in folgenden Bereichen:

Bei der Prognose der Betriebskosten, der geschätzten Menge der Leistungseinheiten, dem Kalkulationszeitraum, der Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten, der Ausrichtung der Kalkulation (Zielrichtung), der Höhe der Abschreibungssätze, der Abschreibungsmethode, der Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen, der Art der Verzinsung, der Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals, der Methode der Mischzinskalkulation, der Festlegung der Äquivalenzziffern, der Bemessungseinheiten und der abzudeckenden Kostenanteilen bei der Grundgebührenkalkulation, die Höhe der Gebührensätze.

1. Übersicht über Aufwand und Einnahmen

Aufwand

	€
Strombezug	21.000,00
Fremdwasserbezug	87.000,00
Wasseruntersuchungen u.a. lfd. Aufwand	5.000,00
Unterhaltung Quellen und Tiefbrunnen	0,00
Unterhaltung Wasserwerk	15.000,00
Unterhaltung Rohrnetz	165.000,00
Unterhaltung Wassermesser	20.000,00
Unterhaltung Fahrzeuge	11.000,00
Unterhaltung Werkzeuge und Maschinen	2.000,00
Verbrauchs- und Betriebsmittel	
Dienst- und Schutzkleidung	
Wasserentnahmehentgelt	9.000,00
Bauhofleistungen	
Mieten und Pachten	
Lohnanteile für aktivierte Eigenleist. u. Leist.an Dritte	41.500,00
Löhne, Gehälter der Verwaltung; sonst. Sozialeist.	35.300,00
gesetzliche Unfallversicherung Berufsgen.	2.000,00
Abschreibungen	130.100,00
Zinsen für Kredite	48.000,00
Steuern, Abgaben incl. Konzessionsabg.	23.800,00
Versicherungen	
Geschäftsausgaben u. Bürobedarf	19.600,00
EDV-Kosten	10.000,00
Reisekosten, Fortbildung	1.000,00
Beratung und Prüfung	1.000,00
periodische Abgrenzungen und Rückstellungen	1.500,00
Verwaltungskostenbeitrag	72.000,00
	720.800,00

Einnahmen

	€
Erlös aus Installation, Materialverkauf	500,00
Auflösung Ertragszuschüsse	20.000,00
Aktivierte Eigenleistungen	40.000,00
Aktivierte Bauzinsen	
Zinserträge	1.000,00
Sonstige Erträge und Kostenersätze	7.500,00
Erträge aus Rückstellungen	
	69.000,00

Ungedeckter Aufwand

	€
Kosten	720.800,00
abzgl. Einnahmen	-69.000,00
	651.800,00

2. Ermittlung der Grundgebühren

von den Fixkosten der Einrichtung (insbesondere Abschreibungen) sollen

85.000,00 € über Grundgebühren finanziert werden

Die Grundgebühren werden nach der Nenngröße der Wasserzähler bemessen und linear nach dem Maximaldurchfluss gestaffelt. Folgende Zählertypen kommen im Gemeindegebiet vor:

a Nenngröße m³/h	b Äquivalenz- ziffer	c Anzahl der Zähler	d Bemessungseinheit en (b x c)
QN 2,5	1,00	2.045	2.045,00
QN 2,5*	1,00	12	12,00
QN 6	1,21	23	27,83
QN 6*	1,21	4	4,84
QN 10	1,45	8	11,60
QN 10*	1,45	3	4,35
QN 15	1,75	0	0,00
QN 40	3,25	2	6,50
			0,00
			0,00
		2.097	2.112,12

* in Gemeindeeinrichtungen mit
10,00% Ermäßigung

Die Gebührenermäßigungen für die Gemeindeeinrichtungen entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungs- einheiten	Ermäßigung	Ermäßigung absolut
12,00	10,00%	1,20
4,84	10,00%	0,48
4,35	10,00%	0,44
		2,12

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten abzgl. Reduzierung	2.112,12 -2,12 2.110,00
-------------------------------------------------	-------------------------------

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

85.000,00 €	:	2.110,00	x	2.112,12
			=	85.085,40 €
				- 85.000,00 €

abzüglich Kosten
"Gewinnzuschlag"

85,40 €

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende Grundgebührensätze je Bemessungseinheit (BE) und Monat:

$$85.085,40 \text{ €} : 2.112,12 = 40,2844 \text{ €/BE}$$

$$40,2844 \text{ €/BE} : 12 = 3,3570 \text{ €/BE mtl.}$$

Dies führt bei den einzelnen Zählertypen zu folgenden **monatlichen Grundgebührensätzen**:

a Nenngröße m^3/h	b Äquivalenz- ziffer	c Gebühren- satz je BE €	d Gebühren- satz / Zähler (b x c)
QN 2,5	1,00	3,3570	3,36 €
QN 2,5*	1,00	3,3570	3,36 €
QN 6	1,21	3,3570	4,06 €
QN 6*	1,21	3,3570	4,06 €
QN 10	1,45	3,3570	4,87 €
QN 10*	1,45	3,3570	4,87 €
QN 15	1,75	3,3570	5,87 €
QN 40	3,25	3,3570	10,91 €

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der o.g. (steuerrechtlich anerkannten) Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

Nenngröße m^3/h	Gebühren- satz / Zähler	Ermäßigung %	ermäßigte Gebühr	Ermäßigung € / Zähler	Fallzahlen	Ermäßigung € / Monat
QN 2,5*	3,36 €	10,00%	3,02 €	0,34 €	12	4,08 €
QN 6*	4,06 €	10,00%	3,65 €	0,41 €	4	1,64 €
QN 10*	4,87 €	10,00%	4,38 €	0,49 €	3	1,47 €

Dies entspricht folgender (mit dem o.g. "Gewinnzuschlag" identischen) Ermäßigung pro Jahr:

$$7,19 \text{ € / Monat} \times 12 = 86,28 \text{ €}$$

3. Bemessungseinheiten für Verbrauchsgebühr

Wasserverbrauch
insgesamt

303.150 m^3

davon

Normalgebühr

298.650 m^3

Eigenverbrauch mit ermäßigter Gebühr
unentgeltlicher Eigenverbrauch (Brandschutz)
Fälle ohne Grundgebühr

4.500 m^3

150 m^3

0 m^3

10,00% Ermäßigung

100,00% Ermäßigung

4. Ermittlung der Verbrauchsgebühren

4.1 Variante Ausschluss der Gewinnerzielung (Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung)

4.1.1 Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr

Ungedeckter Aufwand 651.800,00 € (s. Nr. 1)

Die Gebührenermäßigungen für die Gemeindeeinrichtungen (s. Nr. 3) entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungs- einheiten	Ermäßigung %	Ermäßigung absolut
4.500 m ³	10,00%	450,00 m ³
150 m ³	100,00%	150,00 m ³
		600,00 m ³

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	303.150 m³
abzgl. Reduzierung	-600 m³
	<hr/> 302.550 m³

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

651.800,00 €	:	302.550,00 m³	x	303.150,00 m³
			=	653.092,61 €
			<hr/>	- 651.800,00 €
			<hr/>	"Gewinnzuschlag" 1.292,61 €

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende Verbrauchsgebührensätze je m³:

653.092,61 € €	:	303.150,00 m³	=	2,1543 €/m³ (=kostendeckende Gebühr)
----------------------------------------------------------------------------	---	--------------------------------------------------------------------------------------	---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4.1.2 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.1.1 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass der folgende Teil des unter Nr. 4.1.1 ermittelten "Gewinnzuschlags" auf die über Grundgebühren zu deckenden Kosten entfällt:

85.000,00 €	:	302.550,00 m³	x	303.150,00 m³
			=	85.168,57 €
			<hr/>	- 85.000,00 €
			<hr/>	"Gewinnzuschlag" 168,57 €

Dieser Teil des "Gewinnzuschlags" entlastet ebenfalls den für Fälle mit Grundgebühren maßgebenden Verbrauchsgebührensatz. Er ist hierfür noch im Verhältnis der Verbrauchsmengen dieser Fälle zu den gesamten Verbrauchsmengen hochzurechnen:

Gesamte Verbrauchsmenge		303.150,00 m ³
abzgl. Verbrauchsmenge ohne Grundgebühr		0,00 m ³
Verbrauchsmenge mit Grundgebühr		303.150,00 m ³
168,57 €	x	303.150,00 m ³
		= 303.150,00 m ³
		168,57 €

85.000,00 €	über Grundgebühren zu deckende Kosten
168,57 €	anteiliger "Gewinnzuschlag"
85.168,57 €	erhöhter Betrag

$$85.168,57 \text{ €} : 303.150,00 \text{ m}^3 = 0,2809 \text{ € / m}^3$$

Die **Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr** ermittelt sich somit wie folgt:

2,1543 €/m ³	erhöhte Verbrauchsgebühr
-0,2809 €/m ³	abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr
1,8734 €/m³ (=kostendeckende Gebühr)	

Der eigentliche "Gewinnzuschlag" wegen der ermäßigten Verbrauchsgebühr für Gemeindeeinrichtungen beträgt

$\begin{array}{r} 1.292,61 \text{ €} \\ - 168,57 \text{ €} \\ \hline 1.124,04 \text{ €} \end{array}$	(voller Betrag; s. Nr. 4.1.1) (abzgl. Entlastung Fälle mit Grundgebühr)
------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der vollen Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der steuerrechtlich anerkannten Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

a Verbrauch	b Gebühren-satz	c Ermäßigung	d Ermäßigung	e Gesamter- mäßigung (a x d)
4.500,00 m ³	1,8734 €	10,00%	0,1873 €/m ³	843,03 €
150,00 m ³	1,8734 €	100,00%	1,8734 €/m ³	281,01 €
				1.124,04 €

4.2 Variante mit Erwirtschaftung von Eigenkapitalzinsen

4.2.1 Ermittlung kalkulatorischer Zinsen

(Nach der Durchschnittswertmethode)

Herstellungs- u. Anschaffungskosten Anlagegüter *	6.371.500,66 €
Abzüglich Empfangene Ertragszuschüsse * #	- 494.799,45 €
Differenz	5.876.701,21 €
davon 50% als Verzinsungsgrundlage	2.938.350,60 €

* jeweils netto

Ertragszuschüsse bis einschl. 2002 wurden nach der Wasserversatzung erhoben und erfolgswirksam aufgelöst. Ertragszuschüsse ab 2003 werden laut Bundesfinanzministerium aktivisch beim Anlagevermögen gekürzt.

Kalkulatorischer Zinssatz: 4,50%

$$2.938.350,60 \text{ €} \quad \times \quad 4,50\% \quad = \quad 132.225,78 \text{ €}$$

kalkulatorische Zinsen	132.225,78 €
abzgl. Fremdzins	- 48.000,00 € (s. Nr. 1)
zzgl. Zinserträge	1.000,00 € (s. Nr. 1)
zzgl. Einnahme aktivierte Bauzinsen	- € (s. Nr. 1)
	85.225,78 €

Um diesen Betrag erhöht sich der ungedeckte Aufwand nach Nr. 1:

$$651.800,00 \text{ €} \quad + \quad 85.225,78 \text{ €} \quad = \quad 737.025,78 \text{ €}$$

4.2.2 Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr

Ungedeckte Kosten 737.025,78 € (s. Nr. 4.2.1)

Die Gebührenermäßigung für den Verbrauch der Gemeindeeinrichtungen (s. Nr. 3) entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungeinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungseinheiten, m ³	Ermäßigung %	Ermäßigung absolut, m ³
4.500,00 m ³	10,00%	450,00 m ³
150,00 m ³	100,00%	150,00 m ³

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	303.150,00 m ³
abzgl. Reduzierung	-600,00 m ³
	302.550,00 m ³

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

$$\begin{array}{rcl}
 737.025,78 \text{ €} & : & 302.550,00 \text{ m}^3 \\
 & & \times \\
 & & = \\
 \hline
 & abz\ddot{u}glich Kosten & 738.487,41 \text{ €} \\
 & "Gewinnzuschlag" & - 737.025,78 \text{ €} \\
 & & \hline
 & & 1.461,63 \text{ €}
 \end{array}$$

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende Verbrauchsgebührensätze je m³:

$$738.487,41 \text{ €} : 303.150,00 \text{ m}^3 = 2,4360 \text{ €/m}^3$$

4.2.3 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.2.2 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass der folgende Teil des unter Nr. 4.2.2 ermittelten "Gewinnzuschlags" auf die über Grundgebühren zu deckenden Kosten entfällt:

$$\begin{array}{rcl}
 85.000,00 \text{ €} & : & 302.550,00 \text{ m}^3 \\
 & & \times \\
 & & = \\
 \hline
 & abz\ddot{u}glich Kosten & 85.168,57 \text{ €} \\
 & "Gewinnzuschlag" & - 85.000,00 \text{ €} \\
 & & \hline
 & & 168,57 \text{ €}
 \end{array}$$

Dieser Teil des "Gewinnzuschlags" entlastet ebenfalls den für Fälle mit Grundgebühren maßgebenden Verbrauchsgebührensatz. Er ist hierfür noch im Verhältnis der Verbrauchsmengen dieser Fälle zu den gesamten Verbrauchsmengen hochzurechnen:

$$\begin{array}{rcl}
 \begin{array}{l}
 \text{Gesamte Verbrauchsmenge} \\
 \text{abzgl. Verbrauchsmenge ohne Grundgebühr} \\
 \hline
 \text{Verbrauchsmenge mit Grundgebühr}
 \end{array}
 & & \begin{array}{r}
 303.150,00 \text{ m}^3 \\
 0,00 \text{ m}^3 \\
 \hline
 303.150,00 \text{ m}^3
 \end{array} \text{ m}^3 \\
 \\
 168,57 \text{ €} \text{ m}^3 \times 303.150,00 \text{ m}^3 & : & 303.150,00 \text{ m}^3 \text{ m}^3 \\
 & & = \\
 & & 168,57 \text{ €} \text{ m}^3
 \end{array}$$

$$\begin{array}{l}
 85.000,00 \text{ €} \\
 168,57 \text{ €} \\
 \hline
 85.168,57 \text{ €}
 \end{array}
 \quad \begin{array}{l}
 \text{über Grundgebühren zu deckende Kosten} \\
 \text{anteiliger "Gewinnzuschlag"} \\
 \text{erhöhter Betrag}
 \end{array}$$

$$85.168,57 \text{ €} : 303.150,00 \text{ m}^3 = 0,2809 \text{ €/m}^3$$

Die Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr ermittelt sich somit wie folgt:

$$\begin{array}{rcl}
 2,4360 \text{ €/m}^3 & \text{erhöhte Verbrauchsgebühr} \\
 -0,2809 \text{ €/m}^3 & \text{abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr} \\
 \hline
 \underline{\underline{2,1551 \text{ €/m}^3}}
 \end{array}$$

Der eigentliche "Gewinnzuschlag" wegen der ermäßigten Verbrauchsgebühr für Gemeinde-einrichtungen beträgt

1.461,63 €	(voller Betrag; s. Nr. 4.2.2)
- 168,57 €	(abzgl. Entlastung Fälle mit Grundgebühr)
1.293,06 €	

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der vollen Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der steuerrechtlich anerkannten Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

a Verbrauch	b Gebühren-satz	c Ermäßigung	d Ermäßigung	e Gesamter- mäßigung (a x d)
4.500,00 m ³	2,1551 €	10,00%	0,2155 €/m ³	969,80 €
150,00 m ³	2,1551 €	100,00%	2,1551 €/m ³	323,27 €
				1.293,06 €

Ein steuerpflichtiger Gewinn ist allerdings in Höhe der Eigenkapitalzinsen zu erwarten, die zwar gebührenfähige Kosten aber keinen Aufwand darstellen. Sofern keine steuerlichen Verlustvorträge bestehen, führt dies zu einer Steuerbelastung und somit zu einer weiteren Erhöhung des Gebührenbedarfs.

5. Beschlussvorschlag

Berechnungsergebnis der Kalkulation

<u>Grundgebühr</u>	Nenngröße m ³ /h	errechnete Gebühr pro Monat
QN 2,5	3,36 €	
QN 6	4,06 €	
QN 10	4,87 €	
QN 15	5,87 €	
QN 40	10,91 €	

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Vorschlag Preis pro Monat	Jahres- gebühr
3,35 €	40,20 €
3,50 €	42,00 €
4,00 €	48,00 €
6,00 €	72,00 €
11,00 €	132,00 €

<u>Variante mit Verzicht auf Eigenkapitalsverzinsung</u>	errechnete Gebühr
Verbrauchsgebühr für Fälle mit	1,8734 €/m ³
Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr	2,1543 €/m ³

Vorgeschlagene Gebühr pro m ³
1,80 €
2,15 €

<u>Variante mit Eigenkapitalsverzinsung</u>	errechnete Gebühr
Verbrauchsgebühr für Fälle mit	2,1551 €/m ³
Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr	2,4360 €/m ³

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

- öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: Amt
700.31; Rechnungsaamt
022.3

Bearbeiter
Herr Lipps

Datum: 17.10.2014
DS-Nr.: 196/2014

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 05.11.2014

TOP 05

Anpassung der gesplitteten Abwassergebühr und Änderung der Abwassersatzung
zum 01.01.2014 und 01.01.2015

frühere Beratungen	Sitzungstermin
GR	23.09.2010 ö
GR	23.03.2011 ö
GR	26.09.2012 ö
GR	16.10.2013 nö
GR	06.11.2013 ö

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der vorliegenden Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser (Anlage 1a und 1b) und den Grundsatzbeschlüssen (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (AbwS- Anlage 3) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

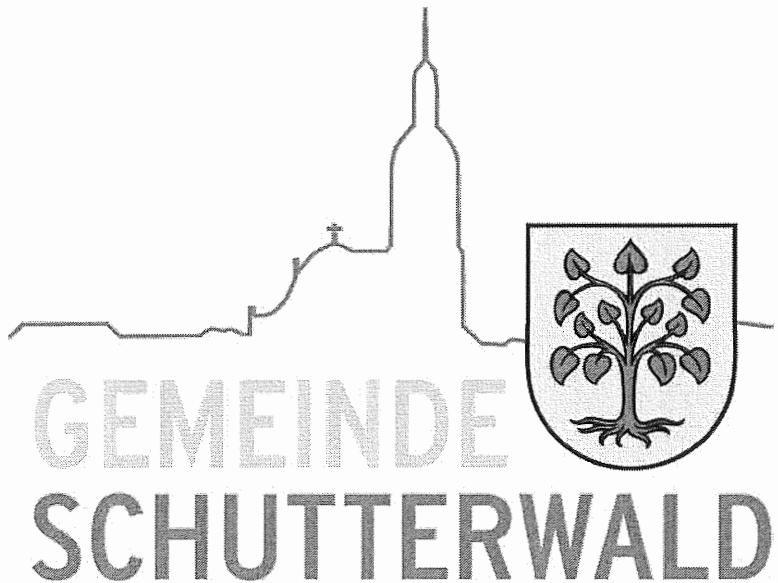
Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 06.11.2013 einstimmig die Anpassung der gesplitteten Abwassergebühren wie folgt beschlossen:

- a) Anhebung der Schmutzwassergebühr zum 01.01.2014 auf 2,50 €/cbm und zum 01.01.2015 auf 2,80 €/cbm.
- b) Anhebung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2014 auf 0,22 €/qm versiegelter Fläche.

In Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde wird aus Gründen der Rechtssicherheit vorgeschlagen, die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1a und 1b), die Grundsatzbeschlüsse (Anlage 2) und die redaktionell überarbeitete Änderungssatzung zur Abwassersatzung (Anlage 3) zu beraten und zu beschließen.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen.



Gebührenkalkulation I Abwasser 01.01.2013 bis 31.12.2013

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Vorbericht und Erläuterungen	3-8
Berechnung der Schmutzwassergebührenobergrenze	9
Berechnung der Niederschlagswassergebührenobergrenze	9
Berechnungsgrundlagen	
Anlage 1 Aufstellung der Kosten und Erlöse	10-11
Anlage 2 Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser	12-13
Anlage 3 Ermittlung Straßenentwässerungskostenanteil	14-15
Anlage 4 kalkulatorische Verzinsung	16
Anlage 5 Beiträge 30	17
Anlage 6 Bemessungseinheiten	18
Anlage 7 Zusammenstellung Anlagevermögen	19

Abkürzungsverzeichnis

ABW	Abwasser
abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Ausgl.	Ausgleich
AZV	Abwasserzweckverband (Abwasserverband Neuried-Schutterwald)
baul.	baulich
BE	Bemessungseinheit
Beitr.	Beiträge
BKU	Betriebskostenumlage
FK	Fremdkapital
GG	Grundgebühr
Grdst.	Grundstücke
KA	Kläranlage
It.	laut
MW	Mischwasser (Ableitung von SW, RW Str., RW Hof, RW DF)
NsW	Niederschlagswasser (Ableitung von RW)
o. Beitr.	ohne Beiträge
pfl. -	pflichtig
PW	Pumpwerk
QN	Nennbelastung/Durchflussmenge eines Wasserzählers
RB	Regenbecken (RW)
RBW	Restbuchwert
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken (MW)
RW	Regenwasser
SEA	Straßenentwässerungskostenanteil
SVZ	Starkverschmutzerzuschlag
SW	Schmutzwasser
unbew.	unbeweglich
Vj.	Vorjahr
Vw	Verwaltung
ZLS	Zuleitungssammler (Mischwasserkanal von der Gemeindegrenze bis zur Kläranlage)
ZV	Zweckverband
zzgl.	zuzüglich

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Bisher wurden in der Gemeinde Schutterwald die Abwassergebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ausschließlich auf der Grundlage des Frischwasserbezugs bemessen. Dabei wurde unterstellt, dass die Menge des Niederschlagswassers, das von Dächern und befestigten Flächen in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt, jeweils in einer etwa gleichen Relation zur Menge des bezogenen Frischwassers steht.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 festgestellt, dass von dieser Annahme selbst in kleineren Gemeinden nicht ausgegangen werden kann. Die Menge des durch die öffentlichen Abwasseranlagen abzuleitenden Niederschlagswassers ist davon abhängig, wie groß die versiegelte oder teilversiegelte Fläche des Grundstücks des Gebührenpflichtigen ist.

Diese Größe ist unabhängig von der Menge des bezogenen Frischwassers. Der bisherige Gebührenmaßstab verstößt damit gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie das Äquivalenzprinzip.

Für die Städte und Gemeinden hat dies zur Folge, dass statt einer einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben werden muss (gesplittete Abwassergebühr).

In der vorliegenden Kalkulation wurde die Berechnung der Abwassergebühren nach 2012 zum zweiten Mal auf der Grundlage eines getrennten Gebührenmaßstabs durchgeführt.

2. Öffentliche Einrichtung

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Schutterwald um eine öffentliche Einrichtung.

3. Vorgehensweise

3.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 wurden die Vorgaben des Erfolgsplans 2013 herangezogen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2012 zugrunde gelegt.

3.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die Leistungseinheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Leistungseinheit der Schmutzwasserbeseitigung wurde ein Mittelwert der letzten drei Jahre zugrunde gelegt.

Schema Schmutzwassergebühr:

Gebührensatzobergrenze Schmutzwassergebühr	=	voraussichtlich gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung
		voraussichtliche Schmutzwassermenge

Schema Niederschlagswassergebühr:

Gebührensatzobergrenze Niederschlagswassergebühr	=	voraussichtlich gebührenfähige Kosten Niederschlagswasserbeseitigung
		voraussichtliche überbaute und darüber hinaus befestigte (versiegelte) Fläche

4. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip; Ausnahme ist Artikel 5 Abs. 2 des KAG Änderungsgesetzes vom 25. April 1978). § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Schutterwald schreibt ihre Anlagen im Abwasserbereich nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden.

5. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

In der Gemeinde Schutterwald beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung 4,5 %. Er wird als Mittelwert zwischen Fremdkapitalverzinsung und Eigenkapitalzins angewendet.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde verzinst ihr Anlagekapital schon immer nach der Durchschnittswertmethode. Die kalkulatorischen Zinsen werden auf Grundlage der halben Anschaffungskosten (reduziert um Zuschüsse) errechnet.

Bei Grundstücken und auch bei Kapitalzuschüssen werden die Anschaffungskosten/Ursprungswerte nicht abgeschrieben beziehungsweise aufgelöst. Hier sind deshalb die vollen Anschaffungskosten zu verzinsen. Als Zinsbasis wird der Jahresendwert verwendet.

6. Beteiligung

Die Gemeinde Schutterwald ist am Abwasserzweckverband Neuried-Schutterwald beteiligt. Das gesamte Abwasser der Gemeinde wird in der Verbandskläranlage gereinigt. Der Zweckverband hat auch die erforderlichen Zuleitungssammler errichtet und ist für Unterhalt und Betrieb der Anlagen zuständig.

In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten (kalkulatorische Kosten und Betriebskosten) am Zweckverband zu berücksichtigen. Der Anteil der Gemeinde Schutterwald am Verbandsvermögen beträgt nach §§ 15 und 16 der Verbandssatzung 50 %. Das Anlagevermögen des Abwasserzweckverbands Neuried-Schutterwald wird durch den Verband geführt. Die anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen und Auflösungen sowie die Restbuchwerte und Auflösungsreste werden der Gemeinde mitgeteilt und wurden in der Gebührenkalkulation gemäß obigem Schlüssel berücksichtigt.

Für die Deckung der Betriebskosten wird vom Verband eine Betriebskostenumlage erhoben. Sie enthält nur die Kosten der laufenden Unterhaltung (ohne Abschreibungen und Zinsen).

7. Straßenentwässerungsanteil

In § 17 Abs. 3 KAG wird bestimmt, dass der Straßenentwässerungsanteil durch eine Absetzung auf der Kostenseite berücksichtigt werden muss.

7.1. Straßenentwässerungsanteil aus kalkulatorischen Kosten

Aus den kalkulatorischen Kosten ist der Abzug des Straßenentwässerungsanteils so vorzunehmen, wie dies im Bereich der Beitragskalkulation praktiziert wird.

Der Anteil der Straßenentwässerung im Mischsystem wurde entsprechend der kostenorientierten Musterberechnung der Vedewa mit 25 % der kalkulatorischen Kosten übernommen. Die repräsentativen Gebiete der Musterberechnung stimmen in etwa mit den Verhältnissen in Schutterwald überein. Eine separate Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Für die Anteile an den Zuleitungssammeln (Mischwasser) wurde dieser Abzugssatz von 25 % aus den kalkulatorischen Kosten übertragen.

Bei einem Trennsystem werden aus den Kosten der Regenwasserkanäle für die Straßenentwässerung 50 % abgesetzt (BVerwG Urteil vom 09.12.1983 sowie vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise in der Globalberechnung wird aus den reinen Kläranlagenkosten ein Satz von 5 % für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02.10.1986 und andere).

Die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen) sind Teil der öffentlichen Einrichtung und werden über Beiträge finanziert (siehe § 12 Abs. 2 Abwassersatzung). Die im Anlagenachweis enthaltenen Grundstückschlusskosten wurden für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils in Höhe von 10 % der Abschreibung und Verzinsung für Mischwasser- und Regenwasserkanäle abgezogen.

7.2. Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten

Im Bereich der Betriebskosten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Straßenentwässerungsanteil nach einer kostenorientierten- oder einer abflussmengenorientierten Methode zu ermitteln. Entsprechend der bisherigen Handhabung der Verwaltung sollen bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den Betriebskosten die kostenorientierten Sätze verwendet werden.

8. Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten erforderlich. Hierfür können mittlere Erfahrungswerte nach einer Veröffentlichung des Gemeindetags oder soweit vorhanden die Ergebnisse ortsspezifischer Berechnungen herangezogen werden.

Die Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswasserkostenanteile orientiert sich am Urteil 2 S 136/10 des VGH BW vom 20.09.2010, in dem die Mittelwerte aus der Veröffentlichung des Gemeindetags in der BWGZ 21/2001 bestätigt werden.

Die dort ausgewiesenen Aufteilungsschlüssel beziehen sich auf die verbleibenden gebührenfähigen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils.

8.1. Aufteilung der kalkulatorischen Kosten

Bezüglich der kalkulatorischen Kosten ergibt sich aus der Veröffentlichung des Gemeindetags für Mischwasserkanäle ein Verteilungsverhältnis in Höhe von 60 % für die Schmutzwasserbeseitigung zu 40 % für die Niederschlagswasserbeseitigung. Dieses wird auch auf die kalkulatorischen Kosten der Mischwasser-Zuleitungssammler übertragen.

Die kalkulatorischen Kosten der Schmutzwasserkanäle und Schmutzwasser-Zuleitungssammler werden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung, die kalkulatorischen Kosten der Regenwasserkanäle zu 100 % der Niederschlagswasserbeseitigung zugerechnet. Hier wird jeweils ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für Kläranlagen beträgt nach der Veröffentlichung des Gemeindetags 90 % für die Schmutzwasserbeseitigung zu 10 % für die Niederschlagswasserbeseitigung.

8.2. Aufteilung der Betriebskosten

Bezüglich der Betriebskosten ergibt sich nach der Veröffentlichung des Gemeindetags für die Mischwasserkanäle eine Aufteilung der Betriebskosten nach dem Verteilungsverhältnis von 50 % für die Schmutzwasserbeseitigung zu 50 % für die Niederschlagswasserbeseitigung. Es wird auch auf die Betriebskosten der Mischwasser-Zuleitungssammler übertragen.

Die Betriebskosten der Schmutzwasserkanäle und Schmutzwasser-Zuleitungssammler werden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung, die Betriebskosten der Regenwasserkanäle zu 100 % der Niederschlagswasserbeseitigung zugerechnet. Hier wird ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für die Betriebskosten der Kläranlagen beträgt 90 % für die Schmutzwasserbeseitigung und 10 % für die Niederschlagswasserbeseitigung.

9. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

10. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten für die Schmutzwasserbeseitigung wurde der Mittelwert der vergangenen drei Jahre verwendet.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten)

Teilflächen. Diese wurden über das Befliegungsverfahren und eine anschließende Selbstauskunft der ermittelt.

Es ist davon auszugehen, dass die für 2012 ermittelte Fläche auch 2013 nur geringfügigen Änderungen unterliegen wird und somit als Bemessungsgrundlage verwendbar ist.

11. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

Die gemeindeeigenen Flächen sind ebenfalls in den der Kalkulation zu Grunde liegenden überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

12. Starkverschmutzer

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung dürfte dann geboten sein, wenn die stark verschmutzten Abwassermengen mehr als 10 % der gesamten Abwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.09.1983, Urteil vom 01.08.1986).

In der Gemeinde Schutterwald gibt es keinen Betrieb, der entsprechend stark verschmutztes Abwasser einleitet. Die Notwendigkeit der Berechnung eines Starkverschmutzerzuschlags entfällt daher.

13. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes genehmigt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

- I. Auswahlermessungen
 - I.1. Höhe des Gebührensatzes
 - I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
 - I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
 - I.4. Berechnungsmethodik und Abzugssätze für den Straßenentwässerungsanteil
 - I.5. Berechnungsmethodik und Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
 - I.6. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
 - I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie Zinsbasis (Jahresanfangs-, -mittel- oder -endwert)
 - I.8. Höhe der Abschreibungssätze
 - I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
 - I.10. Verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
 - I.11. Möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- II. Prognoseermessungen
 - II.1. Entwicklung der Betriebskosten
 - II.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises

II.3. geschätzte Bemessungseinheiten bei den Abwassermengen und den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Anlage 1 b zu TOP 5 der
ö GR-Sitzung am 05.11.2014

Gemeinde Schutterwald

Gebührenkalkulation Abwasser

Vorkalkulation 2013

Berechnung der Schmutzwassergebühr

Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anlage 2 zzgl. Zusatzkosten Hebedatenübermittlung GWS Gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung Abwassermenge (Mittelwert) laut Anlage 6	936.567,39 € 936.567,39 € 292.237 m ³
<u>Schmutzwassergebühren-Obergrenze</u>	<u>3,20 €/m³</u>

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anlage 2 Überbaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	205.853,52 € 905.443 m ²
<u>Niederschlagswassergebühren-Obergrenze</u>	<u>0,22 €/m²</u>

25.10.2013

G:\Daten A\Sexauer I - Sachen mit Bezug zum Haushalt\Kostenrechnung Kalkulationen\Abwassergebühren-Kalkulation\[Abw Geb Kalk 2013 Vorkalkulation.XLS]Gebü.kalk.

		Ansatz 2013	Erlöse 2013	Gebührenr.Erlöse 2013	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)							
					Kanäle 100 % ----->	MW 36%	SW 29%	NsW 35%	RÜB	ZLS	SW-ZLS	KA
7430.13000	Erlöse aus Schmutzwassergebühr	870.000,00 €	870.000,00 €									
7430.13004	Erlöse aus Niederschlagsgebühr	- €	- €									
7430.13020	Erlös aus Abwassergebühren Gde SW	- €	- €									
7434.13000	Ersatz von Hausanschlusskosten	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	360,00 €	290,00 €	350,00 €				
7439.13000	Sonstige Umsatzerlöse	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	1.080,00 €	870,00 €	1.050,00 €				
	Betriebserlöse(Zwischensumme für SEA)	874.000,00 €	874.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	1.440,00 €	1.160,00 €	1.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7430.13010	Erlös aus Straßenentwässerung	210.000,00 €	210.000,00 €									
	Betriebserlöse (bei SEA nicht zu berücks.)	210.000,00 €	210.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	SEA aus Betriebskosten lt. Anl. 3			55.806,30 €	31.056,25 €	10.547,25 €		20.509,00 €		4.304,75 €		20.445,30 €
	Betriebserlöse gesamt	1.084.000,00 €	1.084.000,00 €	59.806,30 €	35.056,25 €	11.987,25 €	1.160,00 €	21.909,00 €	0,00 €	4.304,75 €	0,00 €	20.445,30 €
7438.13010	Auflösung Zuweisungen und Zuschüsse	35.000,00 €	35.000,00 €									
7438.13020	Auflösung der Abwasserzuweisung AWS N/S	9.000,00 €	9.000,00 €									
	Aufl. Zuschuss lt.Anl. 7	- €	- €	52.800,00 €	26.080,00 €	8.818,00 €	8.631,00 €	8.631,00 €	- €	- €	- €	26.720,00 €
	Auflösung Zuschüsse Summe	44.000,00 €	44.000,00 €	52.800,00 €	26.080,00 €	8.818,00 €	8.631,00 €	8.631,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	26.720,00 €
7438.13000	Auflösung der Abwasserbeiträge	62.000,00 €										
	Auflösung Beiträge lt. Anl. 7	62.000,00 €		53.200,00 €	27.770,40 €	8.655,64 €	14.082,04 €	5.032,72 €	4.910,36 €	3.484,60 €	1.867,32 €	15.167,32 €
	Auflösung Beiträge Summe	62.000,00 €	62.000,00 €	53.200,00 €	27.770,40 €	8.655,64 €	14.082,04 €	5.032,72 €	4.910,36 €	3.484,60 €	1.867,32 €	15.167,32 €
	SEA aus kalk. Kosten lt. Anl. 3			117.777,02 €	74.290,62 €	35.044,98 €		39.245,64 €	17.402,76 €	13.769,27 €		12.314,37 €
	kalkulatorische Erlöse gesamt	106.000,00 €	106.000,00 €	223.777,02 €	128.141,02 €	52.518,62 €	22.713,04 €	52.909,36 €	22.313,12 €	17.253,87 €	1.867,32 €	54.201,69 €
	Gesamterlöse (kalkulatorische + Betriebserl.)	1.190.000,00 €	1.190.000,00 €			283.583,32 €						

zur Kontrolle:

7621.13000	Zinserträge aus Geldanlagen	8.000,00 €	8.000,00 €
7621.13010	Sonstige Zinserträge (Verzugszinsen u.a)	- €	- €
7690.13000	Verlustübernahme durch Kernhaushalt	- €	- €
7777.13000	Jahresverlust	127.000,00 €	127.000,00 €

Kontrollsumme: 1.325.000,00 € 1.325.000,00 €

Differenz zu Gesamtkosten: - € - €

Kosten	Ansatz 2013	Erlöse 2013	Gebühren,Erlöse 2013	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)								
				Kanäle	MW 36%	SW 29%	NsW 35%	RÜB	ZLS	SW-ZLS	KA	
7540.53000 Betriebskostenumlage an AWV N-SW	430.000,00 €	430.000,00 €	430.000,00 €	25.000,00 €	9.000,00 €	7.250,00 €	8.750,00 €		17.200,00 €	4.300,00 €	408.500,00 €	
7543.53000 Kanalnetzunterhaltung	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	45.000,00 €	16.200,00 €	13.050,00 €	15.750,00 €					
7543.53010 Kanalnetzuntersuchungen	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €									
7543.53011 Gespl.Abw.Gebühr - Ermittlungsaufwand davon Kalkulation und Satzung	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	#####	624,24 €	193,00 €	69,00 €	56,00 €	68,00 €			
7543.53020 Stromkosten - Hebewerke Sch'wald	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	1.000,00 €	1.800,00 €	1.450,00 €	1.750,00 €					
7547.53730 Hausanschlusskosten	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		360,00 €	290,00 €	350,00 €					
7550.41400 Vergütungen der Beschäftigten	- €	- €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
7550.41600 Personalaufwand	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	2.880,00 €	2.320,00 €	2.800,00 €					
7550.43400 Beiträge zur ZVK der Beschäftigten	- €	- €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
7550.44400 Beiträge zur Sozialversicherung	- €	- €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
7550.45000 Beihilfe, Unterstützungen u.ä.	- €	- €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
7594.53000 Geschäftsausgaben	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	360,00 €	290,00 €	350,00 €					
7594.53010 Aufwand für Kanalbestandspläne	- €	- €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
7594.57000 EDV-Kosten - VBA, GIS u.ä.	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	1.080,00 €	870,00 €	1.050,00 €					
7597.53000 Ersätze an Bauhof	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		360,00 €	290,00 €	350,00 €					
7597.53010 VKB an Kernhaushalt	32.000,00 €	32.000,00 €	32.000,00 €	32.000,00 €	11.520,00 €	9.280,00 €	11.200,00 €					
7597.53020 Abwasserabgabe für Kleineinleiter	- €	- €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
7597.53030 VKB an GWS - Hebedienstkosten	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €									
Betriebskosten gesamt	554.000,00 €	554.000,00 €	551.624,24 €	121.193,00 €	43.629,00 €	35.146,00 €	42.418,00 €	0,00 €	17.219,00 €	4.306,24 €	408.906,00 €	
7571.53000 AFA - Sch'wald f. unbewegliche WG	300.000,00 €	300.000,00 €										
7571.53010 AFA - Sch'wald f. bewegliche WG	18.000,00 €	18.000,00 €										
7571.53020 AFA - AWV N-SWf. unbewegliche WG	200.000,00 €	200.000,00 €										
7571.53030 AFA - AWV N-SWf. bewegliche WG Afa lt.Anl. 7	10.000,00 €	10.000,00 €	- €	528.000,00 €	274.121,00 €	86.155,00 €	134.394,00 €	53.572,00 €	43.879,00 €	31.117,40 €	16.691,67 €	162.190,93 €
Abschreibungen	528.000,00 €	528.000,00 €	528.000,00 €	274.121,00 €	86.155,00 €	134.394,00 €	53.572,00 €	43.879,00 €	31.117,40 €	16.691,67 €	162.190,93 €	
7651.53000 Kreditmarktzinsen	220.000,00 €	220.000,00 €										
7651.53010 Zinsumlage an AWV Neuried-Schutterwald	22.000,00 €	22.000,00 €										
7651.53050 Zinsen an Kernhaushalt der Gemeinde	- €	- €										
7651.53060 Kassenkreditzinsen	1.000,00 €	1.000,00 €										
7651.53070 Andere Zinsen (z.B. Verzugszinsen) Kalk. Verzinsung laut Anlage 4	- €	- €	=	346.379,97 €	215.579,39 €	66.095,34 €	114.040,12 €	35.443,93 €	18.259,05 €	19.049,35 €	10.220,82 €	83.271,36 €
Verzinsung	243.000,00 €	243.000,00 €	346.379,97 €	215.579,39 €	66.095,34 €	114.040,12 €	35.443,93 €	18.259,05 €	19.049,35 €	10.220,82 €	83.271,36 €	
kalkulatorische Kosten gesamt	771.000,00 €	771.000,00 €	874.379,97 €	489.700,39 €	152.250,34 €	248.434,12 €	89.015,93 €	62.138,05 €	50.166,75 €	26.912,49 €	245.462,29 €	
Gesamtkosten (kalkulatorische + Betriebskost)	1.325.000,00 €	1.325.000,00 €	1.426.004,21 €									

Anteil Schmutzwasser	Anteil Nieder- schlagswasser
-------------------------	---------------------------------

Aufteilung Betriebskosten Mischwasser-Kanäle =MW

- Betriebskosten laut Anlage 1	43.629,00 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 11.987,25 €
Summe:	31.641,75 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	50%	15.820,88 €
daraus Anteil Niederschlagswasser	50%	15.820,88 €

Aufteilung Betriebskosten Schmutzwasserkanäle =SW

- Betriebskosten laut Anlage 1	35.146,00 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 1.160,00 €
Summe:	33.986,00 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	33.986,00 €
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%	- €

Aufteilung Betriebskosten Regenwasserkanäle =RW

- Betriebskosten laut Anlage 1	42.418,00 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 21.909,00 €
Summe:	20.509,00 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	0%	- €
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	20.509,00 €

Aufteilung Betriebskosten Regenüberlaufbecken =RÜB

- Betriebskosten laut Anlage 1	- €
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- €
Summe:	- €

daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	- €
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%	- €

Aufteilung Betriebskosten Zuleitungssammler =ZLS MW

- Betriebskosten laut Anlage 1	17.219,00 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 4.304,75 €
Summe:	12.914,25 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	50%	6.457,13 €
daraus Anteil Niederschlagswasser	50%	6.457,13 €

Aufteilung Betriebskosten SW-Zuleitungssammler =SW ZLS

- Betriebskosten laut Anlage 1	4.306,24 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- €
Summe:	4.306,24 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	4.306,24 €
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%	- €

Aufteilung Betriebskosten Kläranlagen =KA

- Betriebskosten laut Anlage 1	408.906,00 €
- abzgl. Betriebskostenerlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 20.445,30 €
Summe:	388.460,70 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	90%	349.614,63 €
daraus Anteil Niederschlagswasser	10%	38.846,07 €

Anteil Schmutzwasser

Anteil Nieder- schlagswasser

Aufteilung kalkulat.Kosten Mischwasser-Kanäle =MW

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	152.250,34 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 52.518,62 €
<hr/>	
Summe:	99.731,72 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	59.839,03 €
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%	39.892,69 €

Aufteilung kalkulat.Kosten Schmutzwasserkanäle =SW

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	248.434,12 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 22.713,04 €
<hr/>	
Summe:	225.721,08 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	225.721,08 €
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%	- €

Aufteilung kalkulat.Kosten Regenwasserkanäle =RW

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	89.015,93 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 52.909,36 €
<hr/>	
Summe:	36.106,57 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	0%	- €
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	36.106,57 €

Aufteilung kalkulat.Kosten Regenüberlaufbecken =RÜB

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	62.138,05 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 22.313,12 €
<hr/>	
Summe:	39.824,93 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	23.894,96 €
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%	15.929,97 €

Aufteilung kalkulat.Kosten Zuleitungssammler =ZLS MW

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	50.166,75 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 17.253,87 €
<hr/>	
Summe:	32.912,88 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	60%	19.747,73 €
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%	13.165,15 €

Aufteilung kalkulat.Kosten SW-Zuleitungssammler =SW ZLS

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	26.912,49 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 1.867,32 €
<hr/>	
Summe:	25.045,17 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	100%	25.045,17 €
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%	- €

Aufteilung kalkulat.Kosten Kläranlagen =KA

- kalkulatorische Kosten laut Anlage 1	245.462,29 €
- abzgl. kalk. Erlöse und SEA lt. Anlage 1 (SEA = Straßenentwässerungsanteil)	- 54.201,69 €
<hr/>	
Summe:	191.260,60 €

daraus Anteil Schmutzwasser:	90%	172.134,54 €
daraus Anteil Niederschlagswasser	10%	19.126,06 €

Summen: 936.567,39 € 205.853,52 €

			Anteil Straßen- entwässerung
<u>Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten</u>	<i>Mischwasser-Kanäle</i>	=MW	
- Betriebskosten laut Anlage 1		43.629,00 €	
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1		- 1.440,00 €	
Summe:		42.189,00 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		10.547,25 €
<u>Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten</u>	<i>Niederschlagswasserkanäle</i>	=NsW	
- Betriebskosten laut Anlage 1		42.418,00 €	
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1		- 1.400,00 €	
Summe:		41.018,00 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	50%		20.509,00 €
<u>Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten</u>	<i>Zuleitungssammler</i>	=ZLS	
- Betriebskosten laut Anlage 1		17.219,00 €	
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1		- €	
Summe:		17.219,00 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		4.304,75 €
<u>Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten</u>	<i>Kläranlage</i>	=KA	
- Betriebskosten laut Anlage 1		408.906,00 €	
- abzgl. Betriebskostenerlöse lt. Anlage 1		- €	
Summe:		408.906,00 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	5%		20.445,30 €
Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA) aus Betriebskosten			<u>55.806,30 €</u>

<u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	Mischwasser-Kanäle	=MW	Anteil Straßen-entwässerung
Abschreibungen laut Anlage 7		87.474,00 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	8.747,40 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7	-	8.822,00 €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		78.083,68 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	7.808,37 €	
			<hr/>
Summe:		140.179,91 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		35.044,98 €
 <u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	Niederschlagswasserkanäle	=NsW	
Abschreibungen laut Anlage 7		54.392,00 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	5.439,20 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7	-	8.634,50 €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		42.414,41 €	
abzüglich Grundstücksanschlüsse	10% -	4.241,44 €	
			<hr/>
Summe:		78.491,27 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	50%		39.245,64 €
 <u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	Zuleitungssammler	=ZLS	
Abschreibungen laut Anlage 7		31.201,46 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7		- €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		23.875,63 €	
			<hr/>
Summe:		55.077,09 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		13.769,27 €
 <u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	Regenüberlaufbecken	=RÜB	
Abschreibungen laut Anlage 7		44.551,00 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7		- €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		25.060,05 €	
			<hr/>
Summe:		69.611,05 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	25%		17.402,76 €
 <u>Straßenentwäss.anteil aus kalkulatorischen Kosten</u>	Kläranlage	=KA	
Abschreibungen laut Anlage 7		162.629,10 €	
abzgl. Auflösung Zuschüsse laut Anlage 7	-	20.620,36 €	
Verzinsung (ohne Abzug Beiträge) laut Anlage 4		104.278,58 €	
			<hr/>
Summe:		246.287,32 €	
daraus Straßenentwässerungsanteil	5%		12.314,37 €
 Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA) aus kalkulat. Kosten		117.777,02 €	
zzgl. Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA) aus Betriebskosten		55.806,30 €	
Gesamt-Summe Straßenentwässerungsanteil (SEA)		173.583,32 €	

Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung (nach der Durchschnittswertmethode)

Zinssatz für kalk. Verzinsung:

4,5%

Summe der aufgelösten Beiträge laut Anlab (Anl.7):

43.800,00 €

- a) Es werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), gekürzt um die Zuschüsse, ermittelt.

Diese gekürzten AHK dienen als Grundlage für die Verteilung der Beiträge.

Verteilungssätze

	AHK (aus Anl. 7)	Zuschüsse	Eigengeleistete AHK	
MW-Kanäle	3.969.169,03 €	- 498.783,26 €	3.470.385,77 €	18,69%
SW-Kanäle	6.466.043,94 €	- 530.746,54 €	5.935.297,41 €	31,97%
NsW-Kanäle	2.415.831,37 €	- 530.746,54 €	1.885.084,84 €	10,15%
RÜB	1.113.780,03 €	- €	1.113.780,03 €	6,00%
ZLS MW (Anteil Schw.)	1.061.138,92 €	- €	1.061.138,92 €	5,71%
SW-ZLS (Anteil Schw.)	569.205,13 €	- €	569.205,13 €	3,07%
Kläranlage	5.530.896,58 €	- 997.760,62 €	4.533.135,96 €	24,41%
Summe	21.126.065,00 €	- 2.558.036,95 €	18.568.028,05 €	100,00%

- b) Bei der Durchschnittswertmethode werden über den gesamten Zeitraum die halben AHK (gekürzt um Zuschüsse und Beiträge) verzinst.

Die Summe der im Erfolgsplan gebuchten Beitragsauflösung wird entsprechend den unter a) ermittelten Verteilungssätzen verteilt. Die Differenz sind die bei der Durchschnittswertmeth. zu verzinsenden AHK.

Summe:	<u>Eigengeleistete AHK</u>	<u>zzgl. zu 100% zu verzinsende</u>	<u>Eigengeleistete AHK</u>
	<u>halbe AHK</u>	<u>Grundstückswerte</u>	<u>+ Grundstückswerte</u>
MW-Kanäle	1.735.192,89 €		1.735.192,89 €
SW-Kanäle	2.967.648,70 €		2.967.648,70 €
NsW-Kanäle	942.542,42 €		942.542,42 €
RÜB	556.890,02 €		556.890,02 €
ZLS MW (Anteil Schw.)	530.569,46 €		530.569,46 €
SW-ZLS (Anteil Schw.)	284.602,57 €		284.602,57 €
Kläranlage	2.266.567,98 €	50.733,71 €	2.317.301,69 €
Summe	9.284.014,04 €	50.733,71 €	9.334.747,75 €

- c) Der Zinssatz ist bei der Gemeinde Schutterwald derzeit auf

4,5%

festgesetzt.

<u>Eigengeleistete AHK</u>	<u>Zinsbeträge</u>	<u>abzüglich kalk. Zins</u>	<u>Zinsbeträge zur</u>
<u>+ Grundstückswerte</u>		<u>Beiträge</u>	<u>Jbergabe an Anl.1</u>
=zu verzinsende AHK	kalk. Zins		<u>Bereich Kosten</u>
MW-Kanäle	1.735.192,89 €	78.083,68 €	11.988,34 €
SW-Kanäle	2.967.648,70 €	133.544,19 €	19.504,07 €
NsW-Kanäle	942.542,42 €	42.414,41 €	6.970,48 €
RÜB	556.890,02 €	25.060,05 €	6.801,00 €
ZLS MW (Anteil Schw.)	530.569,46 €	23.875,63 €	4.826,28 €
SW-ZLS (Anteil Schw.)	284.602,57 €	12.807,12 €	2.586,30 €
Kläranlage	2.317.301,69 €	104.278,58 €	21.007,22 €
Summe	9.334.747,75 €	420.063,66 €	73.683,69 €
			346.379,97 €

Beiträge Auflösung und Verzinsung

Beitragsauflösung laut Anlab (Anl.7):	53.200,00 €
kalk. Zinsen für Beiträge:	73.683,69 €

Ermittlung der Verteilung

Grundlage der Verteilung ist die gebuchte Afa (abzgl. der Auflösung der Zuschüsse)

	gebuchte Afa	aufgel. Zuschüsse	berücksichtigungs-fähige Afa	% Anteil
Afa MW-Kanäle lt.Anl. 7	86.155,00 €	8.818,00 €	77.337,00 €	16,27%
Afa SW-Kanäle lt.Anl. 7	134.394,00 €	8.631,00 €	125.763,00 €	26,47%
Afa NsW-Kanäle lt.Anl. 7	53.572,00 €	8.631,00 €	44.941,00 €	9,46%
Afa RÜB lt.Anl. 7	43.879,00 €	- €	43.879,00 €	9,23%
Afa ZLS lt.Anl. 7	31.117,40 €	- €	31.117,40 €	6,55%
Afa SW-ZLS lt.Anl. 7	16.691,67 €	- €	16.691,67 €	3,51%
Afa Kläranlage lt.Anl. 7	162.190,93 €	26.720,00 €	135.470,93 €	28,51%
	528.000,00 €	52.800,00 €		
Summe Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse:			475.200,00 €	100,00%

Verteilung der Beitragsauflösungen und der kalk. Zinsen

	% Anteil	Beitragsanteil	Anteil an kalk.Zinsen
MW-Kanäle	16,27%	8.655,64 €	11.988,34 €
SW-Kanäle	26,47%	14.082,04 €	19.504,07 €
NsW-Kanäle	9,46%	5.032,72 €	6.970,48 €
RÜB	9,23%	4.910,36 €	6.801,00 €
ZLS	6,55%	3.484,60 €	4.826,28 €
SW-ZLS	3,51%	1.867,32 €	2.586,30 €
Kläranlage	28,51%	15.167,32 €	21.007,22 €
Summe Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse:		53.200,00 €	73.683,69 €

Die Beitragsauflösungen werden an Anlage 1 übergeben und sind dort in die Tabelle "Erlöse" eingearbeitet.

Der Anteil an den kalk.Zinsen wird an Anlage 4 übergeben und dort bei der Berechnung der kalk.Verzinsung der Anlagegüter als Absetzungsbetrag berücksichtigt.

Bemessungseinheiten

Abwassermenge

Abwassermenge Abrechnungsjahr für Nachkalkulation **2013**
294.477 m³

Mittelwert von 3 Jahren für nächste Vorkalkulation

	2010	2011	2013	Mittelwert
	288.793 m ³	293.440 m ³	294.477 m ³	292.237 m ³

Überbaute und befestigte Fläche

Überbaute und befestigte Flächen im Abrechnungsjahr für Nachkalkulation
und für die nächste Vorkalkulation

905.443 m²

Zusammenstellung Anlagevermögen**a.) Investitionen nach dem Anlagenachweis der Gemeinde**

	AHK	Afa	Restbuchwert	Ø - Afa Satz
Mischwasserkanäle	3.969.169,03 €	86.155,00 €	2.288.548,14 €	2,17%
Schmutzwasserkanäle	6.466.043,94 €	134.394,00 €	2.705.582,00 €	2,08%
Niederschlagsw.kanäle	2.415.831,37 €	53.572,00 €	1.248.569,00 €	2,22%
Regenüberlaufbecken	1.113.780,03 €	43.879,00 €	267.306,00 €	3,94%
Anlagen im Bau	84.877,71 €	- €	84.877,71 €	0,00%
Summe Gde.:	14.049.702,08 €	318.000,00 €	6.594.882,85 €	

**b.) Investitionen nach dem Anlagenachweis des Abwasserverbandes Neuried-Schutterwald
(Anteil Schutterwald = 50%; hier werden also nur die 50% dargestellt)**

	AHK	Afa	Restbuchwert	Ø - Afa Satz
Zuleitungssammler	1.061.138,92 €	31.117,40 €	427.175,00 €	2,93%
SW-Zuleitungssammler	569.205,13 €	16.691,67 €	228.722,50 €	2,93%
Kläranlagen	5.530.896,58 €	162.190,93 €	1.402.452,00 €	2,93%
Summe AWV:	7.161.240,63 €	210.000,00 €	2.058.349,50 €	

Kläranlagen Grundstück 50.733,71 € - € 50.733,71 € 0,00%

c.) Ertragszuschüsse nach dem Anlagenachweis der Gemeinde

	Anf.stand	Auflösung	Auflösungsrest	Ø - Afa Satz
Mischwasserkanäle	498.783,26 €	8.818,00 €	328.692,00 €	1,77%
Schmutzwasserkanäle	530.746,54 €	8.631,00 €	317.302,00 €	1,63%
Niederschlagsw.kanäle	530.746,54 €	8.631,00 €	317.302,00 €	1,63%
Regenüberlaufbecken	- €	- €	- €	
Kläranlage (Zu.zu Inv.Uml.AWV)	898.058,62 €	17.720,00 €	563.301,00 €	1,97%
Summe Gde.:	2.458.334,95 €	43.800,00 €	1.526.597,00 €	

**d.) Ertragszuschüsse nach dem Anlagenachweis des Abwasserverbandes Neuried-Schutterwald
(Anteil Schutterwald = 50%; hier werden also nur die 50% dargestellt)**

	Anf.stand	Auflösung	Auflösungsrest	Ø - Afa Satz
Verbandskanäle	- €	- €	- €	
Kläranlagenenerweiterung	99.702,00 €	9.000,00 €	30.610,00 €	9,03%
Summe AWV:	99.702,00 €	9.000,00 €	30.610,00 €	

e.) Beiträge nach dem Anlagenachweis der Gemeinde

	Anf.stand	Auflösung	Auflösungsrest	Ø - Afa Satz
Kanalbeiträge	3.063.242,87 €	49.980,00 €	1.675.497,00 €	1,63%
Klärbeiträge	211.587,92 €	3.220,00 €	75.447,00 €	1,52%
Summe Beiträge:	3.274.830,79 €	53.200,00 €	1.750.944,00 €	

Anlage 2 zu TOP 5 der ö GR-Sitzung am 05.11.2014

Grundsatzbeschlüsse zur Gebührenkalkulation Abwasser

1. Der Gebührenkalkulation vom 07.10.2013 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen und überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen in der Anlage 1a, Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25 %
Regenwasserkanäle	50 %
Kläranlagen	5 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25 %
Regenwasserkanäle	50 %
Kläranlagen	5 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aus den Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50 %	50 %
Schmutzwasserkanäle	100 %	0 %
Regenwasserkanäle	0 %	100 %
Zuleitungssammler	100 %	0 %
SW-Zuleitungssammler	100 %	0 %
Regenüberlaufbecken	50 %	50 %
Kläranlagen	90 %	10 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60 %	40 %

Schmutzwasserkanäle	100 %	0 %
Regenwasserkanäle	0 %	100 %
Zuleitungssammler	60 %	40 %
SW-Zuleitungssammler	100 %	0 %
Regenüberlaufbecken	60 %	40 %
Kläranlagen	90 %	10 %

6. Unterdeckungen aus Vorjahren sollen in den Kalkulationszeitraum nicht eingestellt werden.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum ab 01.01.2014 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **2,50 €/m³**

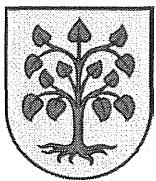
Niederschlagswassergebühr **0,22 €/m²**

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum ab 01.01.2015 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **2,80 €/m³**

Niederschlagswassergebühr **0,22 €/m²**

Schutterwald, den 17.10.2014



Gemeinde: SCHUTTERWALD Anlage 3 Zu TOP 5 der
Landkreis: ORTENAUKREIS ö GR-Sitzung am 05.11.2014

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 05.11.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Abs. 1 - 3 der bisherigen Satzung vom 11.07.2012 erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 42 - Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die **Schmutzwassergebühr** (§ 40) beträgt ab 01.01.2014 je cbm Abwasser 2,50 € und ab 01.01.2015 je cbm Abwasser 2,80 €.
- (2) Die **Niederschlagswassergebühr** (§ 40 a) beträgt ab 01.01.2014 je qm versiegelte Fläche 0,22 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs.3) beträgt ab 01.01.2014 je cbm Abwasser oder Wasser 2,50 € und ab 01.01.2015 je cbm Abwasser oder Wasser 2,80 €.

Artikel 2

§ 43 der bisherigen Satzung wird um den Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 43 - Entstehung der Gebührenschuld

- (4) Die **Gebührenschuld** gem. § 38 Abs. 1 ruht gem. § 13 Abs. 3 i.V.m. mit § 27 KAG auf dem **Grundstück** bzw. dem **Erbaurecht** als **öffentliche Last**.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Schutterwald, den 05.11.2014

(Siegel)

Holschuh, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

- öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 811.80 Amt Rechnungsaamt

Bearbeiter Herr Lipps

Datum: 21.10.2014 DS-Nr.: 197/2014

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 05.11.2014

TOP 06

Ergänzung der Konzessionsabgabenregelung vom 17.12.2008

frühere Beratungen	Sitzungstermin
GR ö	17.12.2008

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Nach der bestehenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ist als Entgelt für die Versorgungsrechte eine jährliche Konzessionsabgabe in preisrechtlich und steuerlich maximaler Höhe zu zahlen.
2. Die Konzessionsabgabe ist in der vertraglich vereinbarten Höhe auch für Energie zu zahlen, die mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet geliefert wird.
3. Die Gemeinde (Hoheitsbereich) erhält für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
4. Nicht erwirtschaftete und daher gekürzte Konzessionsabgabenbeträge sind innerhalb der folgenden 5 Jahre nachzuzahlen.
5. Die Gemeindewerke Schutterwald haben Bauarbeiten von Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstigen gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Gemeindewerke Schutterwald, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Gemeindewerke Schutterwald entsprechend behandeln.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Gemeindewerke Schutterwald, auf ihre Kosten, die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Für die von den Gemeindewerken Schutterwald ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
-,- €	-,- €	-,- €	8100.22000

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeindewerke Schutterwald werden als rechtlich unselbständiges wirtschaftliches Unternehmen in der Rechts- und Organisationsform eines Eigenbetriebes geführt. Da sie in vollem Umfang der Steuerpflicht (Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) unterliegen, können sie nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an die Gemeinde (Kernhaushalt des Hoheitsbereiches) jährlich eine Konzessionsabgabe zahlen bzw. ausschütten. Die Konzessionsabgabe ist ein privatrechtliches Entgelt für das stetige Nutzungsrecht der öffentlichen Verkehrsräume/-wege der Gemeinde.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde vom steuerlichen Berater darauf hingewiesen, dass nach der Konzessionsabgabenverordnung keine automatischen Ansprüche der Gemeinde (Hoheitsbereich) auf eine jährliche Konzessionsabgabe sowie sonstige Leistungen bestehen. Da nach § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) die Gemeinde mit den rechtlich unselbständigen Gemeindewerken keinen Vertrag abschließen darf, wurde die jährliche Gewährung einer Konzessionsabgabe sowie sonstiger Leistungen mit GR-Beschluss vom 17.12.2008 (TOP 6 ö) geregelt.

Der Prüfer der Gemeindeprüfungsanstalt hat während der „Allgemeinen Finanzprüfung 2009 – 2012“ festgestellt, dass der seinerzeitige Beschluss keine steuerrechtlich eindeutige und klare Regelung bezüglich der Folgekosten enthält.

Entsprechend der Empfehlung des Prüfungsberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt, hat die Verwaltung obigen erweiterten Beschlussvorschlag erarbeitet und legt ihn dem Gemeinderat zu Beratung und Entscheidung vor.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen.

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

- öffentlich
- nichtöffentlich

AZ: Amt
022.37 Hauptamt

Bearbeiter
Frau Gießler

Datum: 23.10.2014 DS-Nr.: 198/2014

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 05.11.2014 TOP 07

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sitzung vom 15.10.2014

- Der Gemeinderat beschloss den Auslobungstext für ein Verfahren zur Suche eines neuen Betreibers für das Altenpflegeheim.
- Der Gemeinderat beschloss, einem örtlichen Verein ein Darlehen zu gewähren.

Öffentliche Sitzung am 05.11.2014**Drucksache Nr. 199/2014****Top 08****Verschiedenes**

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Keine Strompreiserhöhung zum 01.01.2015

Laut BuWL Wurth müssen 2015 die Strompreise nicht erhöht werden. Es gab zwar leichte Erhöhungen bei den Bezugskosten, diese können aber kompensiert werden.

Kein sicherer Schulweg entlang der Hauptstraße

Gemeinderätin Junker berichtet von der gestrigen Elternbeiratssitzung. Dort wurde moniert, dass beim neuen Döner in der Hauptstraße sowie beim neuen Ärztehaus und zukünftig wohl auch beim Neubau neben Halmeyer Probleme bestehen, weil in diesen Bereichen Autos auf den Gehwegen parken, sodass Kinder auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

BAL Hahn war heute beim Wirt des Döner und hat ihm gesagt, dass er den Gehweg freihalten soll. Dieser war gesprächsbereit und will dies künftig beachten. Im Übrigen ist dieses Problem seit längerem erkannt. In der neu ausgebauten Hauptstraße sind Gehwege und Fahrbahn niveaugleich und nur durch eine Rinne voneinander abgetrennt. Laut Landratsamt bedeutet dies, dass hier im rechtlichen Sinne keine Gehwege vorliegen, sondern lediglich Seitenstreifen der Fahrbahn. Solche Seitenstreifen dürfen grundsätzlich beparkt werden. Da dieser Zustand nicht zufrieden stellend ist, soll in der nächsten Verkehrsschau eine Lösung gesucht werden. Eventuell müssen die Radwegschilder, die vor einigen Jahren abgebaut wurden, wieder aufgestellt werden, oder es werden Parkverbotsschilder installiert.

Gemeinderat A. Beathalter verdeutlicht, dass seiner Ansicht nach in der Bahnhofstraße eine ähnliche Situation beim dortigen Döner ist. Laut BAL Hahn verläuft in der Bahnhofstraße ein Geh- und Radweg entlang der Fahrbahn. Hier ist die Situation eindeutig. Auf dem Radweg darf nicht geparkt werden.

Gemeinderat Rotert schlägt vor, den Gehweg in der Hauptstraße durch eine weiß Linie abzutrennen. BAL Hahn wird dies in der Verkehrsschau prüfen lassen.